

Schachverband Südwestfalen

Finanzordnung

1 Beiträge

- 1.1 Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Zwecke erhebt der Schachverband Südwestfalen von den Bezirken für die Einzelmitglieder ihrer Vereine Beiträge gemäß § 9 der Satzung. Die Staffelung und Höhe der Beiträge werden vom Verbandskongress festgelegt.
- 1.2 Auf Grundlage der von den Bezirken an den Schachbund NRW gemeldeten Mitgliederzahlen, erhebt der Verbandsgeschäftsführer per Rechnungsstellung an die Bezirke Beiträge. Sie sind bis zum 15.03. und 15.08. jeden Jahres für das laufende Halbjahr abzuführen. Beitragsrückstände hat der Verbandsgeschäftsführer spätestens 14 Tage nach Eintritt der Fälligkeit unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich oder per E-Mail anzumahnen und hiervon den Vorsitzenden des betreffenden Bezirks zu benachrichtigen. Unterbleibt die Zahlung nach Fristablauf ganz oder teilweise, so ruhen für den Bezirk, seine Vereine und seine Einzelmitglieder alle Rechte aus Satzung und Ordnungen für die Dauer des Rückstandes. Der Verbandsgeschäftsführer unterrichtet hiervon den Bezirk und seine Vereine sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Auf Antrag kann dieser die Betroffenen vorübergehend ganz oder teilweise vom Ruhen ihrer Rechte befreien.
- 1.3 Der Verband hat die ihm zufließenden Beiträge nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

2 Haushaltsplan

- 2.1 Der Haushaltsplan ist Grundlage der Haushaltswirtschaft des Verbandes. Er ist in Einnahmen und Ausgaben zu gliedern. Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes veranschlagt werden.
- 2.2 Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt die Verwaltung des Haushaltsplanes. In seinem Rahmen ist er zur Leistung für Ausgaben für die einzelnen Aufgaben ermächtigt. In dringenden Fällen kann die Überschreitung oder Neueinrichtung von Haushaltsansätzen bewilligt werden, und zwar bis 200,00 € vom geschäftsführenden, bis 400,00 € vom erweiterten Vorstand.

3. Kosten- und Auslagenerstattung

- 3.1 Bei Verbandskongressen werden den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und den Beauftragten, bei Sitzungen den Mitgliedern der betreffenden Gremien bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten, bei Benutzung der Bundesbahn jedoch nur die Kosten der 2. Klasse und bei Benutzung eines Pkw ein Kilometergeld, dessen Höhe vom Verbandskongress festgelegt wird, erstattet.
- 3.2 Bei Tagungen und Sitzungen, die im Rahmen von Lehrgängen oder anderen, nach den Grundsätzen des LSB anerkannten Veranstaltungen abgehalten werden, werden die nach den Vorschriften des LSB abrechnungsfähigen Kosten und Auslagen erstattet.
- 3.3 Der Schachverband Südwestfalen übernimmt die Kosten für Getränke und Snacks bei Lehrgängen wie z.B. Mannschaftsführer-Lehrgang, SwissChess-Seminar etc.
- 3.4 Referenten und Lehrgangsleiter erhalten eine Vergütung entsprechend der Honorarrichtlinien des Schachbundes NRW.

4. Kassenführung

- 4.1 Die ordnungsgemäße Durchführung aller Kassengeschäfte obliegt dem Verbandsgeschäftsführer.
- 4.2 Über jeden Geschäftsvorgang muss ein Beleg vorhanden sein. Jeder Beleg ist vom Verbandsgeschäftsführer auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- 4.3 Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein.
- 4.4 Der Verbandsgeschäftsführer richtet für den Schachverband Südwestfalen bei einem Geldinstitut ein Konto ein, über das im Falle seiner Verhinderung auch der 1. Verbandsvorsitzende Verfügungsberechtigt ist. Die Kontoauszüge sind als Belege aufzubewahren.

5. Jahresabschluss und Prüfungswesen

- 5.1 Der Verbandsgeschäftsführer hat zum Ende des Rechnungsjahres die Konten abzuschließen, den Haushaltsplan abzurechnen und eine Vermögensrechnung zu erstellen. Den Bericht hierüber legt er dem Verbandskongress vor.
- 5.2 Der Vorsitzende des Bezirks, in dem der jährliche Verbandskongress stattfindet, benennt zwei Kassenprüfer, die die Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen. Den Kassenprüfern ist Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren. Vorstandsmitglieder des Verbandes können nicht zu Kassenprüfern ernannt werden.
- 5.3 Einer der Kassenprüfer trägt dem Kongress den Prüfungsbericht vor.

6. Inkrafttreten

Der vorliegende Abdruck der Finanzordnung des Schachverbandes Südwestfalen ist die Neufassung, die durch den Beschluss des Verbandskongresses in Plettenberg am 10.05.2025 in Kraft tritt.

Plettenberg, 10. Mai 2025

Schachverband Südwestfalen

gez. Christof Dinter
1. Vorsitzender

gez. Rolf Weber
Geschäftsführer